

Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen in Spanien, Italien und Lateinamerika: Erfahrungen und Lektionen

Von Prof. Dr. Adán Nieto Martín, Ciudad Real*

Nach etwa 18 Monaten endet die Tätigkeit einer Forschungsgruppe aus Lateinamerika, Spanien, Italien und Deutschland, die sich mit der Berücksichtigung der Implementierung von Compliance-Systemen bei einer straf- oder verwaltungsrechtlichen Sanktion gegen juristische Personen beschäftigt hat. An dieser Stelle sei ein Überblick über das Projekt und seine Ergebnisse gegeben.

I. Das Forschungsdesign

Die rechtsvergleichende Forschung konzentriert sich oftmals auf Nordeuropa oder die angelsächsischen Länder, der Süden kommt dabei nur selten vor. Aus diesem Grund stellt das vorliegende Projekt ein Novum dar, weil es die Regelungen vieler lateinamerikanischer Länder und zweier südeuropäischen Länder, Spanien und Italien, untersucht. Die Auswahl dieser Länder für diese Studie erfolgte dabei nicht willkürlich, sondern mit Blick auf drei Ziele. Erstens sollte festgestellt werden, ob es in den Regelungen der Verantwortlichkeit von juristischen Personen eine Gemeinsamkeit, gleichsam eine „gemeinsame DNA“ gibt. Die italienische Regelung hatte mit dem Gesetzesdekret Nr. 231/2001 vom 8. Juni 2001 einen bemerkenswerten Einfluss. Es mag konstatiert werden, dass es der größte juristische Exporterfolg der letzten Jahrzehnte ist, den ein europäischer Gesetzgeber hatte. Das chilenische Gesetz 30.393, ein Pionier in Lateinamerika, wurde eindeutig davon inspiriert, ebenso wie die Reform von 2015 in Spanien, das Gesetz Nr. 30424 von 2016 in Peru, das Gesetz Nr. 27.401 von 2018 in Argentinien oder die kürzlich in Kolumbien vorgestellten Gesetzesvorhaben.

Zweitens sollte in einem breiteren Rahmen untersucht werden, in welchem Verhältnis sich der „Boom“ von Compliance zum gleichermaßen zu konstatierenden „Boom“ der Verantwortlichkeit juristischer Personen verhält. Dabei ist sowohl das materielle Recht als auch das Verfahrensrecht zu betrachten.

Im materiellen Recht kann das Fehlen oder die mangelhafte Umsetzung eines Compliance-Programms eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbands begründen, wenn ihm eine mangelhafte Organisation vorgeworfen werden kann. Darin liegt der große Beitrag der italienischen Gesetzgebung. Darüber hinaus können Compliance-Programme eine relevante Rolle bei der Bemessung der Strafe spielen. Dies ist in den Vereinigten Staaten zu beobachten, wo die Einführung eines Compliance-Systems vor allem auf der Ebene der Strafzumessung relevant wird. In Frankreich kann sogar eine fehlende Implementierung eines Compliance-Systems zur

Bekämpfung von Korruption sanktioniert werden, wobei sich die Sanktionsandrohung gegen den Verband und auch gegen die natürlichen Personen der Unternehmensleitung richtet.¹

Im Strafprozessrecht kann die vorherige Implementation eines Compliance-Programms zu einer Verfahrenseinstellung oder zumindest zu einer Aussetzung der Sanktion auf Bewährung führen. Viele in dieser Studie einbezogene lateinamerikanische Länder wie Peru, Chile oder Brasilien, führten die explizite Möglichkeit von Verfahrensvereinbarungen mit juristischen Personen ein, die weder das spanische noch das italienische Recht der Verbandssanktionen kennen.

Drittens ging es darum, den Blick auf das geografische Gebiet Lateinamerikas zu erweitern. Aus diesem Grund wurden Mexiko als Vertreter Nordamerikas und die Länder Panama und Costa Rica als Vertreter Zentralamerikas ausgewählt. Entscheidend bei der Auswahl dieser Länder waren die jeweiligen Besonderheiten, einerseits von Panama, das immer wieder auf der schwarzen Liste der nicht kooperierenden Länder auftaucht, und andererseits Costa Rica, die stabilste Wirtschaft Zentralamerikas. Die Aufnahme Brasiliens in die Studie war ein Muss, da es die größte Wirtschaftsmacht des Kontinents ist, was sich z.B. darin zeigt, dass die Zahl der in Brasilien an der US-Börse notierten Unternehmen die Zahl der Unternehmen aller anderen an diesem Markt notierten Länder übersteigt. Außer Frage stand es, Peru, Chile, Argentinien und Kolumbien – zum einen aufgrund ihrer bedeutenden Volkswirtschaften, aber auch aufgrund ihrer qualitativen dogmatischen Diskussionen – in die Studie einzubeziehen. Dabei ist Chile deshalb besonders wichtig, weil es bei der Einführung der Verantwortlichkeit juristischer Personen im Jahr 2008 Pionierarbeit geleistet hat, aber auch, weil es 15 Jahre später durch sein Gesetz 21.595 über Wirtschaftsdelikte wiederum zum Vorreiter wurde bzw. werden wird. Das Gesetz, das am 17. August 2023 veröffentlicht wurde und im September 2024 in Kraft treten wird, führt in einem entsprechenden Teil innovative Änderungen hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen ein.²

Eine Klarstellung sei noch vorangestellt. Die Verhängung von Sanktionen gegen juristische Personen wird in diesem Beitrag als „Verantwortlichkeit ex delicto“ bezeichnet. Damit soll keine Neutralität in Bezug auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen erreicht werden; der gewählte Begriff soll lediglich einer komplexen Realität Rechnung tragen, in der Sanktionen gegen juristische Personen verschiedene nomen

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht an der Universität Kastilien-La Mancha. Der Beitrag wurde übersetzt von Katharina Beckemper. Er ist Anna Valenzano gewidmet, die das Projekt am Anfang trotz ihrer Krankheit mit viel Begeisterung mitgetragen hat. Leider ist sie in dessen Verlauf verstorben. Die Forschungsgruppe verbleibt mit vielem Dank und in stillem Gedenken.

¹ Anm. der Übersetzerin: Siehe dazu das Gesetz Sapin II. Für deutsche Leser z.B. Navex One, abrufbar unter <https://www.navex.com/de-de/loesungen/regelung/sapin-ii-compliance> (25.9.2023).

² Anm. der Übersetzerin: Diese Änderungen konnten in dem vorliegenden Bericht noch nicht aufgenommen werden. Eine rechtsvergleichende Darstellung bleibt einem gesonderten Beitrag vorbehalten.

iuris haben, deren gemeinsames Merkmal darin besteht, dass sie als Folge der Begehung einer Straftat durch einen ihrer Vertreter verhängt werden.

II. Eine unerwünschte, aber akzeptierte Verantwortlichkeit

Den meisten der in dieser Studie untersuchten Regelungen der verschiedenen Länder ist gemeinsam, dass der Anstoß für Reformen von internationalen Organisationen ausging. In Europa sind es die sich aus dem EU-Recht ergebenden (bzw. so empfundenen) Verpflichtungen, die den jeweiligen Gesetzgeber dazu veranlasst haben, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden einzuführen. Auf der anderen Seite des Atlantiks hat die OECD diese Rolle übernommen. Fast alle Länder haben die Verantwortlichkeit von juristischen Personen als Voraussetzung für den Beitritt zur OECD eingeführt. Für Panama war der Hauptgrund, ein starkes Engagement im Kampf gegen Geldwäsche und Korruption zu demonstrieren. In Mexiko wurde im Gesetzgebungsverfahren – zusätzlich zu dem von der OECD ausgeübten Druck – die Bedeutung des Vertrags von 2020 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinigten Mexikanischen Staaten und Kanada hervorgehoben, in dem die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen als Mittel zur Korruptionsbekämpfung erwähnt wird.

Zusätzlich zu diesem „externen“ Faktor gibt es in einigen Ländern auch einen „internen“, namentlich das Bekanntwerden von Korruptionsskandalen. Dabei hatte insbesondere der Fall Odebrecht³ großen Einfluss, z.B. auf die Gesetzgebung in Peru, Brasilien oder auf die noch anhaltende Diskussion in Kolumbien. In Brasilien beeinflusste er die Regulierung und Anwendung von Verfahrensvereinbarungen insofern, als Sanktionen nun zur Bewährung ausgesetzt werden können. Die mit dem Gesetz Nr. 12.846/2013 eingeführten Vereinbarungen wurden das wichtigste Instrument der Staatsanwaltschaft, um die Fälle rund um den Skandal Odebrecht zu bewältigen. In Peru hat der Odebrecht-Skandal – neben der Regulierung von Verfahrensvereinbarungen – dazu beigetragen, dass 2018 das nur zwei Jahre zuvor verabschiedete Gesetz 30424 um zusätzliche Anknüpfungstaten für die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen erweitert wurde.

Die Gesetzgebungsverfahren, mit denen die ex delicto-Verantwortlichkeit juristischer Personen eingeführt wurde, wurden auf beiden Seiten des Atlantiks im Allgemeinen rasch und ohne nennenswerte theoretische oder politisch-strafrechtliche Diskussion durchgeführt. Nur in Argentinien und Kolumbien wurden verschiedene Gesetzesvorschläge intensiv diskutiert. In den meisten Ländern sprach sich die Mehrheit der Lehre gegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristi-

scher Personen aus. Allerdings gab und gibt es keine relevanten verfassungsrechtlichen Hindernisse. Mit Ausnahme des kolumbianischen Verfassungsgerichts, das sich mehrfach zu dieser Frage geäußert hatte,⁴ gab es auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Lediglich vereinzelt wurde in den einzelnen Ländern über die Verfassungsmäßigkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen diskutiert. So haben sich etwa der Oberste Gerichtshof Argentiniens im Fall Fly Maniche⁵ und der angesehene und einflussreiche Strafrechtler *Raul Zaffaroni*⁶ gegen die Verfassungsmäßigkeit der Verantwortlichkeit juristischer Personen ausgesprochen und erklärt, dass die Verfassung es verlangt, dass menschliches Verhalten die Voraussetzung für eine Strafe sein muss.

Darüber hinaus sei die Rechtsprechung des kolumbianischen Gerichtshofs⁷ hervorgehoben. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person zwar durchaus verfassungskonform sei. Er hat aber gleichfalls Überlegungen über die konkreten Voraussetzungen angestellt. Danach muss der Gesetzgeber das tatbestandsmäßige Verhalten der juristischen Person genau festlegen. Aus diesem Grund hat er eine Reihe von Vorschriften für verfassungswidrig erklärt, die nur besagten, dass die juristische Person für bestimmte Straftaten verantwortlich ist, ohne das Modell der Zurechnung zu spezifizieren. Nach Ansicht des Gerichts war die Vorschrift missverständlich und die Bestimmung des tatbestandsmäßigen Verhaltens sei nicht möglich. Der Gerichtshof hielt es darüber hinaus für notwendig, ein spezielles Strafverfahren für die juristische Person einzuführen.

In der Chronologie der Einführung der ex delicto-Verantwortlichkeit juristischer Personen sind mehrere Phasen zu unterscheiden. Die derzeitige in dieser Studie hauptsächlich analysierte Phase fällt in die ersten beiden Jahrzehnte dieses Jahrhunderts und ist auf die Kriminalpolitik von Organisationen wie der EU oder der OECD zurückzuführen. Davor gab es jedoch in den meisten Ländern bereits Sanktionen im weiteren oder engeren Sinne gegen juristische Personen.

In Brasilien sind juristische Personen gemäß dem Gesetz 9.605/1998 über Umweltkriminalität für Umweltstraftaten verantwortlich. Dieses Gesetz ermöglichte sowohl die Verhängung einer Geldstrafe als auch die Einschränkung von Rechten des Verbandes. So sieht es beispielsweise vor, juristische Personen zur Finanzierung von Umweltprojekten, zur Durchführung von Arbeiten in geschädigten Gebieten oder zur Instandhaltung öffentlicher Räume usw. zu verpflichten (Art. 21). Daneben droht das brasilianische Gesetz ausdrücklich die Auflösung von juristischen Personen an, die in erster Linie für die Begehung dieser Straftaten gegründet oder benutzt wurden. Ähnlich ist dies in Argentinien, wo 2011 die

³ Siehe dazu *Cabette Fabio*, Korruption bis ans Ende der Welt, Zeit-Online, abrufbar unter https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2017-04/brasilien-korruption-odebrecht-petrobras-lula-de-silva-dilmarouss-eff?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F (25.9.2023).

⁴ Siehe dazu *Hernández Quintero*, ZfIStw 4/2023, 222 (225).
⁵ Corte Suprema de Justicia de la Nación, Urt. v. 30.5.2006 – F572 XL (Fly Machine S.R.L. s/recurso extraordinario).
⁶ *Zaffaroni*, Manual de Derecho Penal – Parte General, 2. Aufl. 2007, S. 426 ff.
⁷ Siehe dazu den Beitrag von *Hernández Quintero*, ZfIStw 4/2023, 222 (225).

Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Begehung von Steuerstraftaten eingeführt wurde (Gesetze Nr. 26.683 und 26.735).

In Peru und dem spanischen Strafgesetzbuch sind akzessorische Folgen – wie z.B. die Auflösung, das Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten usw. – für juristische Personen eingeführt worden. Nach der Einführung der Verantwortlichkeit juristischer Personen gab es in beiden Ländern Schwierigkeiten, diese früheren Verantwortlichkeitsregelungen *sui generis* mit den später geschaffenen *ex delicto*-Sanktionen zu koordinieren. Auch in Kolumbien gibt es im Strafprozessrecht im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität Maßnahmen wie die Auflösung oder den Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen von juristischen Personen, die in ihrer Zielsetzung den akzessorischen Folgen des spanischen und peruanischen Strafrechts ähneln.

Kolumbien sieht zwar momentan noch keine strafrechtlichen Sanktionen vor, doch werden gegen juristische Personen in Bank- und Finanzangelegenheiten Verwaltungssanktionen verhängt. Die Situation ist ähnlich wie die frühere in Spanien, wo seit den 1950er Jahren juristische Personen im Rahmen des Verwaltungsrechts für diverse Verstöße sanktioniert werden konnten. Die große Bedeutung des Verwaltungsrechts in beiden Ländern hat zu einer Diskussion über eine darüberhinausgehende Wirksamkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen geführt. Letztlich waren Chile und Costa Rica die einzigen Länder, in denen juristische Personen im weitesten Sinne nicht verantwortlich waren.

Eine große Rolle spielten Vorschriften zur Geldwäsche, die ebenfalls um die Jahrhundertwende entstanden. Diese Regelungen erleichterten die Einführung einer *ex delicto*-Verantwortlichkeit juristischer Personen, die an organisatorische Mängel geknüpft war. Mit diesen Geldwäschevorschriften wird die juristische Person dazu verpflichtet, eine Reihe von rechtlichen Vorschriften zur Wahrung einer guten Unternehmenskultur einzuhalten, die auf die Verhinderung von Straftaten und die Verhängung von Sanktionen im Falle von Verstößen abzielen. Mit der Einführung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche tauchten in den Unternehmen die Elemente auf, die zur Entwicklung der Compliance beigetragen haben: Risikoanalyse, Kontrollbeauftragte, Sorgfaltspflichten usw. Dabei ist aber zu konstatieren, dass die Bedeutung von Compliance-Programmen auch rein faktisch auf die große Zahl nordamerikanischer und europäischer Niederlassungen in diesen Ländern zurückzuführen ist.

III. Gemeinsame DNA

Die hier vorliegende Studie hatte das Ziel, eine Gemeinsamkeit im Ursprung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen, quasi eine „gemeinsame DNA“, zu identifizieren. Eine Gemeinsamkeit lässt sich schnell feststellen: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person resultiert daraus, dass sie es versäumt hat, sich selbst zu organisieren. Der Organisationsmangel im Verband ist der Kern der Straftat. So ergibt sich die Verantwortlichkeit der juristischen Person – im Gegensatz zum traditionelleren Zurechnungsmodell – nicht aus der Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der natürlichen Person. Vielmehr

handelt es sich um eine eigene Verantwortlichkeit wegen eines Organisationsmangels. Diese wurde zwar bereits in der Dogmatik lange diskutiert, aber erstmals vom italienischen Gesetzgeber ausdrücklich kodifiziert. In den letzten Jahren haben Rechtsprechung und Lehre den Organisationsmangel konkretisiert. Es besteht Einigkeit sowohl darüber, dass die Organisation nicht jede, sondern nur die am wahrscheinlichsten eintretende Straftat verhindern muss, als auch darüber, dass kein „Null-Risiko“ verlangt werden kann, sondern die juristische Person nur verpflichtet ist, Maßnahmen zu ergreifen, die das Risiko von Straftaten minimieren.

Diese Gemeinsamkeit – quasi die „gleiche DNA“ – hat sich in allen Ländern bestätigt. Das zeigt z.B. der Länderbericht aus Panama.⁸ Das panamaische Gesetz basiert eindeutig auf einem Zurechnungsmodell, das auf der Übertragung der Verantwortung beruht. In der Auslegung der panamaischen Generalstaatsanwaltschaft spielt jedoch der Organisationsmangel eine zentrale Rolle. Nach ihrem Leitfaden für die Zurechnung der Verantwortlichkeit juristischer Personen in der Republik Panama ist die juristische Person nicht verantwortlich, wenn zum Zeitpunkt des Strafverfahrens kein Organisationsmangel vorliegt. Zudem kann auch keine Strafe verhängt werden, wenn im Zeitpunkt der Strafverfolgung dieser Organisationsmangel nicht mehr besteht. Wie bereits betont, besteht keine objektive Gefährlichkeit mehr, wenn der Verband ein Compliance-System eingeführt hat, sodass er keine Strafe mehr „verdient“.

Argentinien⁹ und Costa Rica¹⁰ weisen einige Besonderheiten bei der Berücksichtigung des Compliance-Programms auf. In Costa Rica schließt das Vorhandensein eines Compliance-Programms die Verantwortlichkeit nicht völlig aus, sondern senkt lediglich die Sanktion um 40 %. In Argentinien reicht es nicht aus, dass ein Compliance-Programm vorhanden war, sondern es ist erforderlich, dass das Unternehmen selbst den Vorfall meldet und eine interne Untersuchung vornimmt. Damit verlangt das argentinische Recht zweierlei: Das Unternehmen muss nicht nur in der Lage sein, die begangene Straftat zu verhindern, sondern auch, sie aufzudecken.

Ein wesentliches Ergebnis dieser Studie ist, dass das Verhältnis von Organisationsmangel/Compliance/Verantwortlichkeit unabhängig von der Rechtsnatur der angedrohten Sanktion ist. Während sich einige Länder für strafrechtliche Sanktionen entschieden haben, verwenden andere Länder Verwaltungssanktionen. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass es zwei verschiedene Arten von Verwaltungssanktionen gibt. Zum einen gibt es die Sanktionen, die zwar formell als verwaltungsrechtliche Sanktionen bezeichnet werden, aber von demselben Gericht verhängt und in demselben Strafverfahren wie die individuellen Verantwortlichkeiten untersucht werden. Dies ist in Peru der Fall.¹¹ Dagegen werden in Brasilien¹² und Kolumbien¹³ die Sanktionen von der

⁸ *Arenas Nero*, ZfIStw 4/2023, 257.

⁹ *Montiel*, ZfIStw 4/2023, 247.

¹⁰ *Chirino Sánchez*, ZfIStw 5/2023, 306.

¹¹ *García-Cavero*, ZfIStw 4/2023, 239.

¹² *Saad-Diniz*, ZfIStw 5/2023, 299.

Verwaltung verhängt. Besonders hervorzuheben ist, dass in allen Ländern die Rechtsnatur der Sanktion nicht zu einer Aberkennung von Garantien geführt hat. Die Wahl eines anderen nomen iuris als das der Strafe für die Sanktionen ist vielmehr auf verschiedene Gründe zurückzuführen.

Keine der in dieser Studie vorgestellten Verantwortlichkeiten der juristischen Personen ist binär (im Sinne von 0 [keine Verantwortlichkeit] oder 1 [Verantwortlichkeit]). Die Implementierung eines Compliance-Modells kann auch lediglich zu einer Abschwächung der Verantwortlichkeit führen, wenn das Modell bspw. nur einen gewissen Grad an Wirksamkeit aufweist. Dies entspricht nicht dem Verständnis der Tatbestandsmäßigkeit: diese wird in einer Schwarz-Weiß-Sicht verstanden. Entweder ist ein Verhalten tatbestandsmäßig oder nicht. Das muss im Verbandsstrafrecht neu gedacht werden.

Ein Teil der „gemeinsamen DNA“ besteht darin, dass die Anknüpfungstaten nun nicht mehr einem *numerus apertus*, sondern einem *numerus clausus* unterliegen. In den lateinamerikanischen Ländern wurde die Liste der Anknüpfungstaten in drei Phasen erstellt: In der ersten Phase wurde die Verantwortlichkeit für die Straftaten der Korruption in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen und der Geldwäsche festgelegt; in einer zweiten Phase wurde sie auf Straftaten im Zusammenhang mit der Korruption allgemein ausgedehnt, wie z.B. die Bestechung von nationalen Amtsträgern oder die Korruption zwischen Privatpersonen; in einer dritten Phase werden nach und nach neue Straftaten, wie z.B. die Umweltkriminalität, hinzugefügt. Jüngste Gesetzesentwürfe, wie der in Chile,¹⁴ erweitern die Zahl der Straftatbestände erheblich. In Chile wird mit der Ausweitung durch das Gesetz 21.595 vom August 2023 praktisch ein System des *numerus apertus* eingeführt, das es in Lateinamerika bisher nur in Panama gab. Italien¹⁵ und Spanien¹⁶ begannen mit Straftatbeständen, die sich weitgehend an den sich aus den EU-Verordnungen ergebenden strafrechtlichen Verpflichtungen orientieren. In der Folge wuchs die Anzahl der Straftatbestände mit jeder Reform des jeweiligen Strafgesetzbuchs. So sieht z.B. die jüngste Reform des spanischen Strafgesetzbuches die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person für sexuelle Belästigung vor.

Ein weiterer gemeinsamer Aspekt ist, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen in vielen Ländern in besonderen Strafgesetzen geregelt ist und nicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde. Lediglich Spanien und einige Landesstrafgesetze in Mexiko – in Ansätzen – sowie einige der bestehenden Projekte in Kolumbien und Argentinien haben sich für eine Aufnahme in das Strafgesetzbuch entschieden. Diese speziellen Strafgesetze enthalten nicht immer Verfahrensvorschriften. In Peru beispielsweise wurde die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von einer Änderung der Strafprozessordnung begleitet, was aber

nicht die Regel ist. Mexiko¹⁷ ist aufgrund seiner Struktur ein Einzelfall: Zwar gibt es ein gemeinsames Strafverfahrensrecht, aber jeder Bundesstaat hat sein eigenes Strafgesetzbuch, zu dem das Bundesstrafgesetzbuch hinzukommt. Die Nationale Strafprozessordnung enthält bereits die erforderlichen Verfahrensvorschriften für die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen. Da die Einführung der Verantwortlichkeit im materiellen Strafrecht aber Sache der Bundesstaaten ist, haben nur sehr wenige Bundesstaaten sie bisher eingeführt. Auf Bundesebene wurde die Verantwortlichkeit juristischer Personen 2016 nach dem Modell der Selbstverantwortlichkeit eingeführt, wie dies auch in allen anderen Ländern der Fall ist.

IV. Was uns trennt: Hauptunterschiede

Die soeben erörterte „gemeinsame DNA“ verleiht allen Ländern in dieser Studie ein „Familiengefühl“. Allerdings gibt es auch erhebliche Unterschiede und offene Punkte, bei denen es nicht möglich ist, einen Konsens und gemeinsame Lösungen zu finden. Hier sind die Punkte anzusprechen, die sich auf allgemeinere oder strukturelle Fragen beziehen, um dann zu detaillierteren Aspekten überzugehen.

1. Materielles Strafrecht versus Strafprozessrecht

Eine der wichtigsten Schlussfolgerungen der vorliegenden Studie ist, dass die Bedeutung von Compliance-Programmen im Strafprozessrecht in lateinamerikanischen Ländern größer ist als in Italien oder Spanien. Das abschließende Bild zeigt, dass – während der Einfluss der italienischen Regelung im materiellen Strafrecht wichtig war – im Verfahrensrecht ein starker Einfluss des nordamerikanischen Rechts und seiner Verfahrensabkommen besteht. Peru, Chile und Brasilien haben Verfahrensvereinbarungen eingeführt, die den *Diversionsmechanismen* des US-Verfahrensrechts ähneln (*Deferred Prosecution Agreement*, *Non Deferred Prosecution Agreement*). Dies ist in gewisser Weise eine Reaktion auf einen allgemeinen Trend: Während das materielle Strafrecht in Lateinamerika stark von Ländern wie Deutschland, Spanien oder Italien beeinflusst ist, orientieren sich die Reformen im Strafprozessrecht seit Jahrzehnten an den Vereinigten Staaten. Dies ist ein wesentlicher kriminalpolitischer Unterschied, denn hier spiegelt sich eine der großen Fragen wider: Was ist effektiver, um die präventive Selbstregulierung einer Organisation zu fördern: Zuckerbrot und Peitsche des Verfahrensrechts oder des materiellen Strafrechts? Das Beispiel von Brasilien zeigt sehr gut, welche Gefahren der verfahrensrechtliche Weg birgt. Die Vereinbarungen zwischen Unternehmen und der brasilianischen Staatsanwaltschaft im Fall Odebrecht haben die Unternehmen gerade nicht dazu verpflichtet, Verantwortung zu übernehmen.

2. „Gefährliche Unternehmen“

„Gefährliche Unternehmen“ ist ein Terminus, der deutschen Lesern vielleicht erst einmal unbekannt erscheint. Der Beitrag aus Panama beschäftigt sich intensiv mit diesem Kon-

¹³ *Hernández Quintero*, ZfIStw 4/2023, 222.

¹⁴ *Gonzalo Medina*, ZfIStw 4/2023, 231.

¹⁵ *Mongillo*, ZfIStw 5/2023, 317.

¹⁶ *de la Cuerda Martín*, ZfIStw 5/2023, 329.

¹⁷ *Espinoza de los Monteros de la Parra*, ZfIStw 5/2023, 290.

zept. Die vorliegende vergleichende Studie verdeutlicht die Bedeutung einer solchen Sichtweise auf Unternehmen aber auch in anderen Ländern und zeigt gleichermaßen Unterschiede auf. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die italienische Anti-Mafia-Gesetzgebung. Der Codice antimafia erlaubt es einer Verwaltungsbehörde (prefetto), Maßnahmen gegen Unternehmen zu ergreifen, die sie aufgrund ihrer Nähe zur Mafia für gefährlich hält. Der italienische Codice antimafia sieht ein dualistisches System mit Strafen und Sicherungsmaßnahmen vor, das auch Maßnahmen des dem deutschen Leser bekannten Polizeirechts umfasst, wenn der gefährliche Zustand für das Eingreifen einer Verwaltungsbehörde ausreicht. Der Umgang mit „gefährlichen Unternehmen“ erfolgt in Kolumbien durch Maßnahmen wie die vorübergehende Schließung von Geschäftsräumen oder die Aussetzung der Tätigkeit des Unternehmens. Obwohl es sich hierbei um verwaltungsrechtliche Maßnahmen handelt, sind es solche zur Vermeidung weiterer Straftaten. In Peru werden Maßnahmen gegen „gefährliche Unternehmen“ angewandt, wenn die Gefahr besteht, dass die Organisation zur Begehung oder Vertuschung neuer Straftaten benutzt wird. In Spanien werden andere Sanktionen als Geldstrafen nur unter der Voraussetzung verhängt, dass sie notwendig sind, um die Fortsetzung der Straftat oder ihre Auswirkungen zu verhindern.

3. Das Verhältnis zwischen individueller und kollektiver Verantwortung

In allen der hier zugrunde liegenden Rechtsordnungen ist die kollektive und die individuelle Verantwortlichkeit voneinander unabhängig. Daraus folgt zum einen, dass juristische und natürliche Personen bestraft werden können, ohne dass dies gegen den *ne bis in idem*-Grundsatz verstößt, und zum anderen, dass die Verantwortlichkeit der juristischen Person auch dann bestehen kann, wenn im konkreten Fall die natürliche Person nicht bestraft wird. Alle Gesetzgebungen sehen – mit einigen geringfügigen Unterschieden – auch das Prinzip der beschränkten akzessorischen Verantwortlichkeit vor, das demjenigen der Beteiligungstheorie ähnelt. Demnach genügt es – ohne näher darauf einzugehen –, dass eine natürliche Person eine tatbestandmäßige rechtswidrige Handlung vorgenommen hat. Der Ausschluss der Strafbarkeit der natürlichen Person wegen fehlender Schuld oder wegen Vorliegens eines Strafausschlussgrundes berührt die Verantwortlichkeit der juristischen Person nicht. Auch der Umstand, dass die natürliche Person nicht identifiziert oder dass gegen sie kein Strafverfahren eingeleitet werden konnte, schließt die Verantwortlichkeit der juristischen Person nicht aus.

Das Verhältnis zwischen individueller und organisatorischer strafrechtlicher Verantwortlichkeit weist jedoch noch einige Grauzonen auf. Das spanische Strafgesetzbuch (Art. 31 ter CP) räumt dem Gericht die Möglichkeit ein, die gegen die natürliche Person verhängte Geldstrafe unter Berücksichtigung der gegen die juristische Person verhängte Geldstrafe abzumildern, um sicherzustellen, dass sie nicht unverhältnismäßig ist. Mit dieser Vorschrift wird anerkannt, dass bei Kleinunternehmen die Auswirkungen der Sanktion in der Realität häufig dieselbe Person treffen. Neben dem *ne*

bis in idem-Grundsatz muss die Sanktion auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne wahren, also angemessen sein. Diese Milderungsmöglichkeit, die den Ermessensspielraum des Gerichts bei der Bemessung von Geldsanktionen deutlich erhöht, spielt in der spanischen Rechtsprechung eine wichtige Rolle bei der Festsetzung von monetären Sanktionen gegen Kleinunternehmen.

Auch bei fahrlässigen Straftaten wird erörtert, inwieweit die Verantwortlichkeit der natürlichen oder juristischen Person einzeln festgelegt werden muss, abhängig davon, wer fahrlässig gehandelt hat. Das gilt insbesondere, wenn Leitungspersonen fahrlässig gehandelt haben oder es nicht eindeutig ist, wem die strafrechtliche Handlung zuzurechnen ist, oder sie durch die Summe einer Reihe von Organisationsmängeln entstanden ist. Es muss jedenfalls vermieden werden, dass Einzelpersonen zum Sündenbock gemacht werden.

4. Kleine Unternehmen

In mehreren der untersuchten Länder gibt es Bestimmungen, die sich auf die strafrechtliche Haftung von Kleinunternehmen beziehen. In dem spanischen Beitrag wird insbesondere darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen den *ne bis in idem*-Grundsatz zu vermeiden ist und die Sanktionen gegen die juristische und natürliche Person durch einen Ausgleich der Geldstrafe zu kompensieren ist. Kleinunternehmen und Einzelunternehmen stellen in den untersuchten Ländern einen sehr wichtigen Teil des Unternehmensgefüges dar, sodass es nicht verwunderlich ist, dass über ihre Haftung diskutiert wird. Die chilenische Rechtsprechung war wahrscheinlich ein Vorreiter bei der Ablehnung der Sanktionierung von Kleinunternehmen und insbesondere von Einzelunternehmen. In der Rechtssache *Aservertrans*¹⁸ wurde ein Einzelunternehmen freigesprochen, weil es unmöglich sei, dass ein Einzelunternehmer eine Aufsichtspflicht innehatte. In diesem Sinne bekräftigte auch die spanische Rechtsprechung, dass nur ein Unternehmen mit einem Mindestmaß an interner Komplexität die Fähigkeit zur Selbstorganisation erlange und folglich für die Folgen des in Artikel 31 bis des spanischen Strafgesetzbuchs vorgesehenen „Organisationsverschuldens“ strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann¹⁹ (Übersetzung).

5. Öffentliche Unternehmen

Das andere Extrem ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit von öffentlichen Unternehmen. In den lateinamerikanischen Ländern ist der öffentliche Unternehmenssektor von großer Bedeutung. Es ist deshalb wichtig, die Unterschiede einer Verbandsverantwortlichkeit herauszuarbeiten. Insbesondere in Costa Rica wurde die Einbeziehung öffentlicher Unternehmen in die strafrechtliche Verantwortlichkeit von der

¹⁸ Anm. der Übersetzerin: Siehe dazu *Valentina*, BH Compliance, *Casos de Corrupción* v. 23.1.2021, abrufbar unter <https://bh-compliance.com/es/study-case/caso-asevertrans-2012-2/> (25.9.2023).

¹⁹ STS 534/2020; STS – nach der spanischen Bezeichnung *Sentencias del Tribunal Supremo* – sind vergleichbar mit BGH-Entscheidungen und werden, wie in Spanien üblich, ohne weitere Nachweise genannt.

Lehre stark kritisiert. Im spanischen Strafgesetzbuch hat der Gesetzgeber eine sehr unscharfe Grenze zwischen den verantwortlichen und nicht verantwortlichen Verbänden des öffentlichen Unternehmenssektors gezogen und schließt die staatlichen Unternehmen von der Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen aus.

6. Ist der organisatorische Mangel auf das Fehlen eines Compliance-Programms zurückzuführen?

Kern unserer Studie war aber, in welchem Verhältnis ein von den Unternehmen eingeführtes Compliance-System zu der strafrechtlichen Sanktion des Verbandes steht. Handelt es sich um eine Münze, bei der der Kopf der Organisationsmangel und die Zahl das Compliance-Programm ist, oder gibt es eine komplexere Beziehung zwischen diesen Elementen?

Im Fall *Corpesca*²⁰ aus Chile wies der Oberste Gerichtshof darauf hin, dass der Kern des Vorwurfs in der Verletzung der Aufsichtspflicht der juristischen Person gegenüber ihren Vertretern liegt. Für das chilenische Gericht ist also nicht das Vorhandensein eines Compliance-Programms oder eines Organisationsmodells entscheidend, sondern die Feststellung eines Verstoßes gegen diese Pflichten. Auch das spanische Recht verlangt den Nachweis, dass die jeweiligen Mitarbeiter die Straftaten aufgrund einer schwerwiegenden Verletzung der Aufsichts-, Überwachungs- und Kontrollpflichten der Aufsichtspersonen in Bezug auf ihre Tätigkeit in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles ausführen konnten.

Das Vorhandensein eines Compliance-Programms bzw. dessen Fehlen ist damit nicht das Entscheidende. Die Einführung eines Compliance-Programms kann nicht die eine Seite der Münze sein und die Nichteinführung die andere. Wenn es sich z.B. um Unternehmen mit einer überschaubaren Struktur handelt, muss die Aufsichtspflicht anders wahrgenommen werden als in multinationalen Unternehmen und die Anforderungen an eine Überwachung der Mitarbeiter sind andere. Der Organisationsmangel ist im jeweiligen Einzelfall festzustellen und es kann von der Geschäftsführung nur verlangt werden, die operativen Geschäfte mit dem Ziel der Vermeidung von Straftaten vorzunehmen. Das Fehlen eines so bezeichneten Compliance-Programms stellt deshalb nicht zwangsläufig einen Organisationsmangel dar. Vor allem in kleinen Unternehmen kann es Mechanismen geben, die wirksam sind, sich aber nicht unbedingt als Compliance-Programm im strengeren Sinne bezeichnen lassen. Wenn ein Unternehmen nachweist, dass es eine wirksame Überwachung durchgeführt hat (im Sinne ständiger Präventionsmaßnahmen), liegt kein Organisationsmangel vor, auch wenn es nicht über ein so bezeichnetes Compliance-Programm verfügt. Das stellt die italienische Rechtsprechung richtig heraus, indem sie verlangt, dass einerseits präzisiert wird, worin

genau der Organisationsmangel besteht, und dass, nachdem dieser beschrieben wurde, das Vorhandensein einer wirksamen Überwachung der Mitarbeiter bewertet werden muss.²¹

Letztlich geht es darum, wie ein Compliance-Programm definiert wird. Im weitesten Sinne wäre ein Compliance-Programm gleichbedeutend mit der dauerhaften Einführung wirksamer Kontrollmaßnahmen in der Organisation. Die meisten der untersuchten Rechtssysteme zeichnen sich dadurch aus, dass für ein Organisationsmodell bestimmte Elemente erforderlich sind, die im Gesetzestext ausdrücklich genannt werden. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, zwischen organisatorischem Versagen (oder, wenn man so will, mangelnder Überwachung) und der Umsetzung eines wirksamen Compliance-Programms zu unterscheiden. Diese Diskussion ist vor allem für kleine Unternehmen von Bedeutung: Es kommt darauf an, dass eine wirksame Aufsicht besteht, die den Organisationsmangel beseitigt, auch wenn sie nicht in Form eines Präventionsprogramms mit den im Strafrecht festgelegten Elementen erfolgt.

7. Bestimmtheitsgrundsatz und Compliance-Programme

Umstritten ist deshalb, welche Elemente ein Compliance-Programm enthalten muss. Wenn nicht genau festgelegt wird, welche Elemente und Merkmale diese Programme aufweisen sollten, wirft dies Probleme auf. Einer der interessantesten Aspekte der vorliegenden Studie war die Art und Weise, in der verschiedene Länder versucht haben, die Elemente, die als wirksam erachtetes Organisationsmodell aufweisen muss, so weit wie möglich zu spezifizieren. Der chilenische Gesetzgeber hat sich diesem Problem auf bahnbrechende Weise gestellt. So hat das chilenische Gesetz die Möglichkeit geschaffen, dass die Wirksamkeit von Compliance-Programmen zertifiziert werden kann. In Italien werden Unternehmen ermutigt, Standard-Programme für die Einhaltung der Vorschriften zu formulieren, die für einen bestimmten Wirtschaftszweig geeignet sind und dem Industrieministerium zur Stellungnahme vorgelegt werden können. Peru hat sich für einen regulatorischen Ansatz entschieden und mit dem Erlass 02-2018²² den Inhalt der Compliance-Programme detailliert ausgearbeitet. Argentinien hat sich für soft law entschieden, indem die Staatsanwaltschaft Leitlinien veröffentlicht hat, die die Anforderungen an ein Präventionsmodell spezifizieren. In Spanien wurde ein Standardisierungsprozess angewandt. AENOR²³ hat zahlreiche Compliance-Standards

²⁰ Anm. der Übersetzerin: Siehe z.B. *Diario Constitucional* v. 17.4.2021, abrufbar unter <https://www.diarioconstitucional.cl/2021/04/17/detalles-del-caso-corpesca-tercer-tribunal-de-juicio-oral-en-lo-penal-de-santiago-condeno-al-exsenador-jaime-orpis-a-la-pena-unica-de-5-anos-y-un-dia-de-presidio-efectivo-en-calidad-de-autor-de-seis/> (25.9.2023).

²¹ Corte di Cassazione, Cass. pen., Sez. VI v. 15.6.2022 – Nr. 23401.

²² Decreto Supremo 02-2019-JUS, Comisión de Alto Nivel Anticorrupción, abrufbar unter <https://www.gob.pe/institucion/can/normas-legales/441953-decreto-supremo-n-002-2019-jus> (25.9.2023).

²³ Anm. der Übersetzerin: Spanische nationale Normen UNE gibt die Gesellschaft AENOR heraus, die sich der Entwicklung der nationalen Standardisierung und Zertifizierung in allen Industriesektoren sowie in Dienstleistungssektoren widmet. Ihr Ziel ist es, zur Verbesserung der Qualität und Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaften sowie zum Umweltschutz beizutragen.

veröffentlicht, die von den allgemeinsten bis hin zu anderen spezifischen Standards (Einhaltung von Steuervorschriften, Vermeidung von Korruption, Wahrung der Arbeitnehmerrechte) reichen. Es gibt sogar Standards – UNE-Normen – für Whistleblowing und interne Untersuchungen.

8. Die Wirksamkeit von Compliance-Programmen

In engem Zusammenhang mit der Bestimmung der notwendigen Elemente von Compliance-Programmen steht die Kontroverse darüber, wie ihre Wirksamkeit gemessen und bewiesen werden kann, wenn eine Straftat begangen worden ist. Der Fall *Impregilo*²⁴ in Italien ist bisher der führende Fall und Gegenstand vieler Kommentare. Die Hauptfrage in dieser Kontroverse ist, welche Elemente des Compliance-Programms für die Bewertung seiner Wirksamkeit relevant sind. Compliance-Programme bestehen aus verschiedenen Elementen: Risikoanalyse, Whistleblowing-Kanäle, unabhängige Compliance-Stellen, Ethikkodizes, Disziplinarmaßnahmen, Schulungen. Man kann annehmen, dass von den verschiedenen Elementen, aus denen sich das Compliance-Programm zusammensetzt, nur diejenigen entscheidend sind, die im konkreten Fall die Begehung der Straftat verhindert oder zumindest erheblich erschwert hätten. Aus diesem Grund wäre es beispielsweise für die Bewertung der Wirksamkeit des Programms im konkreten Fall nicht von Bedeutung, ob die Organisation eine professionelle und unabhängige Compliance-Stelle ausgewählt hat, ob ihr Whistleblowerkanal ordnungsgemäß funktioniert hat oder ob sie große Summen in Schulungen usw. investiert hat, wenn diese Maßnahmen die Begehung der Straftat nicht verhindert hätten. Die Bewertung des Compliance-Programms würde sich so auf eine sehr begrenzte Anzahl von Kontrollen beschränken und die Gesamtbewertung der Funktionsweise des Compliance-Programms außer Acht lassen. Im Gegensatz dazu weist der spanische Oberste Gerichtshof in seinem wichtigsten Urteil zu diesem Thema darauf hin, dass die strafrechtliche Verantwortung der juristischen Person letztlich davon abhängt, ob sie eine „Kultur der Legalität“ eingeführt hat. Dies würde sicherlich eine viel umfassendere Sichtweise erfordern, die es notwendig macht, das Funktionieren des Compliance-Programms als Ganzes zu betrachten und nicht nur bestimmte relevante Kontrollen oder Mechanismen.

9. Die Wirksamkeit des Compliance-Programms und die Verstöße der oberen Führungsebene

Ein gemeinsames Merkmal aller untersuchten Rechtsordnungen ist, dass der Kreis der Personen, deren strafbare Handlungen die strafrechtliche Verantwortung der juristischen Person begründen, weit gefasst ist. Es ist ausreichend, dass die natürliche Person, die die Straftat begeht, zum Unternehmen gehört und zu ihrem Nutzen handelt. Selbst dieses Kriterium der Zugehörigkeit zur Organisation ist in einigen Ländern wie Argentinien, Chile oder Spanien recht flexibel, wo die Handlungen von Dritten, die Dienstleistungen für das Unternehmen erbringen, zu deren Verantwortlichkeit führen

können. Nur in Chile ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person auf Anknüpfungstaten beschränkt, die von der Leitungsebene begangen werden. Damit unterscheiden sich viele der hier untersuchten Rechtsordnungen vom angloamerikanischen Recht, das eine Straftat der Führungsebene voraussetzt.

Es ist dennoch eine erhebliche Differenz in den untersuchten Rechtsordnungen festzustellen, wenn die Straftat von der Leitungsebene begangen wurde, die in der italienischen Rechtslehre als *appicale* bezeichnet wird. Italien und Spanien haben für die Fälle der Begehung einer Straftat der Leitungsebene ein besonderes System eingeführt, nach dem eine Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person nur unter strengeren Voraussetzungen möglich ist. Konkret wird zum einen verlangt, dass es eine besondere Kontrollinstanz mit einem hohen Maß an Unabhängigkeit gibt, die prüft, ob die Kontrollmaßnahmen des Unternehmens geeignet sind, kriminelles Verhalten auch der Leitungsebene zu verhindern. Zum anderen wird als Voraussetzung für die Wirksamkeit des Compliance-Modells gefordert, dass die Leistungsebene die Kontrolle in „betrügerischer“ Weise umgangen hat.

Eine solche explizite Regelung findet sich in anderen Ländern nicht. In einigen ist die Befreiung von der Verantwortlichkeit der juristischen Person für den Fall, dass die Straftat aus der Leitungsebene heraus begangen wurde, an keine zusätzlichen Voraussetzungen geknüpft, wie z.B. in Chile. Es besteht aber durchaus auch in anderen Rechtsordnungen die Tendenz, eine Befreiung von der Verantwortlichkeit der juristischen Person bei einer von einer Leitungsebene begangenen Straftat nicht zuzulassen. So wurde in Peru vor kurzem das Gesetz dahingehend geändert, dass die juristische Person nicht vollständig von ihrer Verantwortlichkeit befreit werden kann, sondern dass lediglich die Strafe herabgesetzt wird, wenn die Straftat aus der Leitungsebene heraus begangen wurde. Allerdings ist dabei die Strafmilderung sehr großzügig, indem sie bis zu 90 % betragen kann.

Die Diskussion weist auf einen sehr umstrittenen Aspekt des organisatorischen Standardmodells hin: In vielen Unternehmen mag es durchaus schwer vorstellbar sein, dass auch die Leitungsebene Gegenstand der Kontrolle ist. In börsennotierten Unternehmen ist dies inzwischen Standard, indem eine Kontrolle des Top-Managements sogar vorgeschrieben ist. Im Gegensatz dazu ist es bei kleinen Unternehmen oder Unternehmen, bei denen sich das Kapital im Besitz eines oder mehrerer Mehrheitsaktionäre befindet, die das Unternehmen auch persönlich leiten, weniger glaubwürdig, dass wirksame Kontrollen eingeführt werden können.

V. Schlussfolgerungen

In der heutigen Kriminalpolitik ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen kaum noch eine Frage des „Ob“, sondern nur des „Wie“. Zur Beantwortung dieser Frage können die in der vorliegenden Studie vorgestellten Ergebnisse eine große Hilfe sein. Alle untersuchten Rechtssysteme zeigen die Vor- und Nachteile sowie die wichtigsten geführten Debatten auf, die sich immer auch am Vorwurf des Organisationsmangels orientiert haben und für das der italie-

²⁴ Anm. der Übersetzerin: Für die deutschen Leser <https://de.wikipedia.org/wiki/Impregilo> (25.9.2023).

nische Gesetzgeber im Jahr 2001 den Weg bereitet hat. Dennoch zeigt sich, dass viele wesentliche Aspekte noch offen sind. So ist insbesondere die wichtige Frage der Wirksamkeit von Compliance-Programmen bzw. ihres Beweises noch nicht beantwortet. Darüber hinaus gibt es weitere Gesichtspunkte, die noch nicht ausreichend geklärt sind. Es sei z.B. auf die Ausgestaltung der Sanktionen hingewiesen. Das ist zu sehen in der aktuellen Diskussion in Chile, in der über die Sanktion der richterlichen Aufsicht nachgedacht wird. Das kann zum Anlass genommen werden, die Geldstrafe als Hauptstrafe in Frage zu stellen oder es sollten andere Arten von Geldstrafen als die gegenwärtig bestehenden entwickelt werden. Auch die Bedeutung der Wiedergutmachung ist noch nicht hinlänglich diskutiert worden. Der Schadenswiedergutmachung könnte ebenso viel Bedeutung zugemessen werden wie einer Geldsanktion. Eine freiwillige und wirksame Wiedergutmachung des Schadens durch den Verband könnte die Wirkung eines Strafausschlusses zur Folge haben. Das sind Fragen, die in der Zukunft noch zu diskutieren sind.

Abschließend bleibt zu hoffen, dass diese Forschungen, die wir dank der Unterstützung von KBA-NotaSys Integrity Fund durchgeführt haben, fortgesetzt werden und wir uns als Forschungsgruppe weiterhin mit all diesen Fragen befassen können.